

**4. Änderungssatzung
vom 21.11.2024 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere
Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021**

Satzung alt	Satzung neu
<p style="text-align: center;">§ 30 Beitragsverhältnis</p> <p>(1) a. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. b. Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilung Klitzenbach nach den Flächen in der Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.</p> <p>(2) Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss festgelegt.</p> <p>(3) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem sonstigen Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes (maximal 25,00 €) entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 € erhoben. a. Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind. b. Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Vorteilsgebiet Klitzenbach nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p> <p>(4) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinde oder Dritte zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Ausschusses vereinbart werden, dass die Gemeinde oder Dritte die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder zum Teil übernehmen. In diesem Fall sind die Grundeigentümer nicht oder nur zu einem Teil zu veranlagern.</p> <p>(5) Für die Ausführung weiterer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung ergibt sich die Beitragslast der Mitglieder aus dem Verhältnis der Vorteile, die sich aus den entsprechenden Aufgaben und Maßnahmen des Verbandes ergeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Beitragsverhältnis</p> <p style="color: red;">3 b. Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Bramsche-Süd, der Artländer Melioration und des Klitzenbaches nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge</p> <p>(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.</p> <p>(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag (Mindestens 2,00 Euro).</p> <p>(3) Für die Erstellung des ersten und zweiten Mahnschreibens werden je Mahnschreiben 5,00 Euro und für die dritte Mahnung 7,00 Euro erhoben.</p> <p>(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge</p> <p>(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.</p> <p>(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag (Mindestens 2,00 Euro).</p> <p>(3) Für die Erstellung des ersten und zweiten Mahnschreibens werden je Mahnschreiben 5,00 Euro und für die dritte Mahnung 7,00 Euro erhoben.</p> <p>(4) Als weiteren Zuschlag sind vom säumigen Mitglied die Kosten zu zahlen, die der Verband für die Vollstreckung der rückständigen Beiträge an die Vollstreckungshilfe leistende Behörde zu entrichten hat.</p> <p>(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.</p>
<p>Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1</p> <p>d) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Klitzenbach: Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: 1,5 x Hektarsatz</p>	<p>Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1</p> <p>d) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Klitzenbach: Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: 3,5 x Hektarsatz</p> <p>d) Sonstige erschwerende Anlagen:</p> <p>1) Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Reinigung nicht zulassen, (z.B. Häuser, Mauern, Gleisanlagen, Gärten, Baumbestände, Hecken u.ä.) werden mit den 0,3 fachen ha-Satz je lfdm veranlagt.</p> <p>2) Für Brücken, bebaute Ufer (Häuser, Mauern u.ä.), längere überbaute Gewässerstrecken und Durchlässe werden Zuschläge, wenn Schäden am Wasserlauf auftreten, je lfdm bebautes Ufer und je lfdm Pfeiler mit dem 1-fachen ha-Satz veranlagt.</p>

<p>Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1 e) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Bramsche-Süd: Mindestbeitrag ist gleich 0,- € Erschwernisbeitrag: keiner</p>	<p>Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1 e) Erschwernisregelung Beitragsgebiet-Bramsche-Süd: Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: keiner</p> <p>e) Sonstige erschwerende Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltun die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Reinigung nicht zulassen, (z.B. Häuser, Mauern, Gleisanlagen, Gärten, Baumbestände, Hecken u.ä.) werden mit den 0,3 fachen ha-Satz je lfdm veranlagt. 2) Für Brücken, bebaute Ufer (Häuser, Mauern u.ä.), längere überbaute Gewässerstrecken und Durchlässe werden Zuschläge, wenn Schäden am Wasserlauf auftreten, je lfdm bebautes Ufer und je lfdm Pfeiler mit dem 1-fachen ha-Satz veranlagt.
<p>Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1 f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration: Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz Erschwernisbeitrag: keiner</p>	<p>Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1 f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration: Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: keiner</p> <p>f) Sonstige erschwerende Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Reinigung nicht zulassen, (z.B. Häuser, Mauern, Gleisanlagen, Gärten, Baumbestände, Hecken u.ä.) werden mit den 0,3 fachen ha-Satz je lfdm veranlagt. 2) Für Brücken, bebaute Ufer (Häuser, Mauern u.ä.), längere überbaute Gewässerstrecken und Durchlässe werden Zuschläge, wenn Schäden am Wasserlauf auftreten, je lfdm bebautes Ufer und je lfdm Pfeiler mit dem 1-fachen ha-Satz veranlagt.